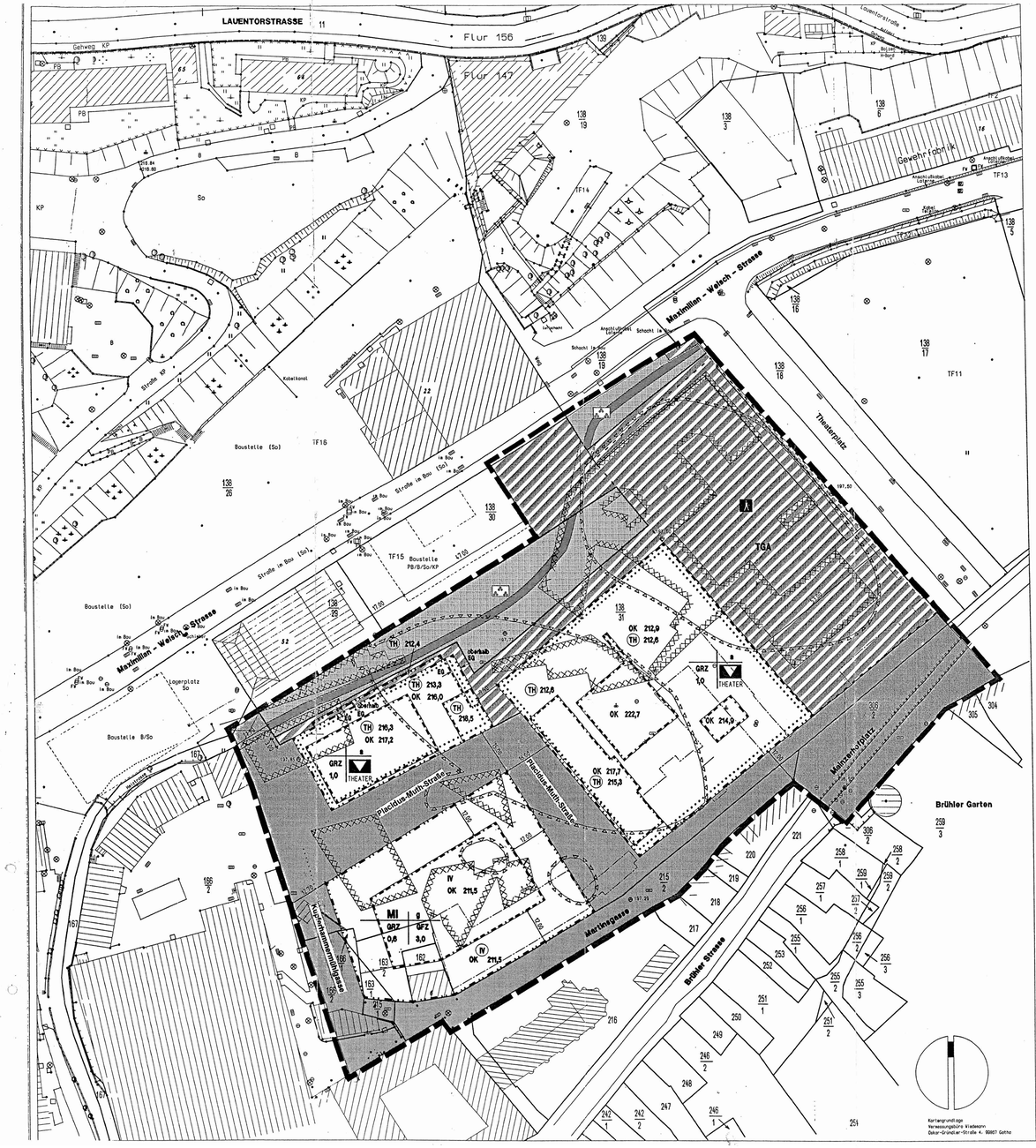

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)

MI Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. GRZ 0,6 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

z.B. GFZ 3,0 Geschoßflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürBO a.F.)

z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. (I) Zahl der Vollgeschosse zwingend

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

z.B. TH 210,0 Traufhöhe als Höchstmaß in m ü. N.N.

z.B. (TH) 215,0 Traufhöhe zwingend in m ü. N.N.

z.B. OK 218,0 Oberkante Gebäude als Höchstmaß in m ü. N.N.

z.B. (OK) 218,0 Oberkante Gebäude zwingend in m ü. N.N.

3. Bauweise, überbaubare bzw. nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

g Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiche. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB)

Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

THEATER Einrichtungen und Anlagen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Theater (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie und Abgrenzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung Fußgängerbereich

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung Gestalteter Uferbereich

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

TGA Zweckbestimmung Tiefgarage

Bereich, in den Brücken u.ä. Bauwerke entsprechend der in der wasserrechtlichen Plangenehmigung beschriebenen Breite zulässig sind

z.B. 13,0 Maßangaben in Meter (m)

KENNZEICHNUNGEN (nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet waren. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, in denen die Bodenluft oder das Grundwasser erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet waren. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (nach § 9 Abs. 6 BauGB)

Führung eines Gewässers zwischen den äußeren Anknüpfungspunkten. Lage innerhalb der öffentlichen Grünflächen entsprechend der wasserrechtlichen Plangenehmigung verschiebbar.

Straßenbahn

PLANZEICHEN OHNE KARTENGRUNDLAGE UND HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Flurstücksgrenze

Flurstücksgrenze

z.B. 145 Flurstücksnummer

Gebäudebestand (außerhalb des Geltungsbereiches)

Gebäudebestand (zum Abriß vorgesehen)

bestehende Höhenlage OK Gelände in m über NN

geplante Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (nach § 9 Abs.1 und 1a BauGB)

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
	Für das Mischgebiet wird folgendes festgesetzt:	
1.1.	- Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe sowie die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sind nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
	- Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe und die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind nicht zulässig.	§1 Abs. 6 BauNVO
	- Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen Kinos sind nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
	- Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 200 qm Verkaufsraumfläche sind nur ausnahmsweise zulässig.	§1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
2.1.	Höhe der baulichen Anlagen Die Unterschreitung der festgesetzten zwingenden Höhen um bis zu 3,00 m ist ausnahmsweise zulässig. Die Traufhöhe ist die Höhenlage des oberen Abschlusses der jeweiligen Außenwand.	§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
2.2.	Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen sind einschließlich der zu ihren gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschoßfläche voll anzurechnen.	§ 20 Abs. 3 BauNVO
3.	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1.	In der abweichenden Bauweise werden Gebäude entsprechend einer offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO errichtet. Eine Längenbeschränkung der Gebäude nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO besteht nicht.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
3.2.	Ein über- oder Unterschreiten von Baulinien durch Gebäudeteile ist bis zu einer maximalen Breite von 3,0 m und einer maximalen Tiefe von 1,0 m über das in § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO genannte Maß hinaus ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO
3.3.	Ein Überschreiten von Baugrenzen durch Gebäudeteile ist bis zu einer maximalen Breite von 3,0 m und einer maximalen Tiefe von 1,0 m über das in § 23 Abs.3 Satz 2 BauNVO genannte Maß hinaus ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
3.4.	Eine Überschreitung der festgesetzten Baulinien oder Baugrenzen der Gemeinbedarfsfläche zur Verbindung der überbaubaren Grundstücksflächen oder angrenzender bis zu 1,0m über das in § 23 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 2 BauNVO genannte Maß hinaus zulässig.	§ 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO
4.	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Auf der Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung Fußgängerbereich ist ausnahmsweise die Einordnung von Bus-Haltestellen zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5.	Öffentliche Grünflächen Die Verbreiterung der Abgrenzung der öffentlichen Grünfläche gegenüber der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
6.	Bereiche mit besonderen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
6.1	Lüftungsanlagen des Theaters, die zwischen 22.00 Uhr u. 6.00 Uhr für die Aktivierung genutzt werden, sind mit schalldämmenden Mitteln auszustatten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
6.2	In Mischgebiet ist an Gebäuden mit Aufenthaltsräumen an den Straßenverkehrsflächen zugewandten Außenbauteilen zum Schutz der Fenster ein resultierendes Schalldämm-Maß von R'w res ≥ 30 dB einzuhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
6.3	Im Mischgebiet sind Fenster von Räumen mit Schlafnutzung, die der Belüftung dienen, zur Plautus-Muth-Straße nicht zulässig. Abgesehen werden kann davon ausnahmsweise, wenn schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden, die bei geschlossenen Fenstern eine äquivalente Belüftung gewährleisten. Dabei darf das resultierende Schalldämmmaß der Fassadenseite von Rw res = 35 dB durch die Lüftungseinrichtung nicht verringert werden	§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB
7.	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
7.1.	In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttretung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden.	
7.2.	Holzgewächsenvoxesatstoffe dürfen in Chemiekreinigungsanlagen nicht verwendet werden.	
8.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
8.1	Baumscheiben von Einzelbäumen sollen eine Mindestgröße von 8 qm besitzen. Diese Bereiche sind von Verdichtung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Befahren oder Befahren zu schützen.	
8.2.	Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist insgesamt eine Fläche von 0.11 ha als Gewässer oder anteilig gestalteter Randbereich auszubilden.	
9.	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhaltung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB
9.1	Innerhalb der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind ainé, 42 hochstämmige Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 20 cm zu pflanzen.	
9.2	Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind 10 hochstämmige Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 14 bis 18 cm zu pflanzen.	
10.	Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen	§ 9 Abs. 1a1 Satz 2 BauGB
10.1.	5 der auf der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten anzupflanzenden Bäume dienen den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Mischgebiet und werden den Grundstücken auf dieser Fläche zugeordnet. Ausgenommen davon ist das Flurstück 162.	
10.2.	30 der auf der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten anzupflanzenden Bäume dienen den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf den Flächen für Gemeinbedarf und werden den Grundstücken auf diesen Flächen zugeordnet.	

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (nach § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit der ThürBO)

11.	Gestaltungsfestsetzungen	§ 89 Abs. 1 i.V. m. Abs. 4 ThürBO
11.1	Dächer sind als Flachdächer oder in flachgeneigter Form mit einer Neigung von maximal 10 ° zulässig.	§ 89 Abs.1 Nr.1 ThürBO
11.2	Staffelgeschosse sind ausnahmsweise zulässig.	§ 89 Abs.1 Nr.1 ThürBO
11.3	Im Mischgebiet sind die Zufahrten von Tiefgragen mit Toren zu versehen. Die einen optischen Raumabschluß gewährleisten.	§ 89 Abs.1 Nr.1 ThürBO
11.4	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren.	§ 89 Abs.1 Nr. 4 ThürBO

HINWEISE

- Im Geltungsbereich kommt es zu Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblattes der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau".
- Der Geltungsbereich ist flugbrandbelastet.
- Der Geltungsbereich liegt im einen archäologischen Relevanzgebiet. Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde. § 13 ThDSchG
- Der Geltungsbereich war Bombenabwurfgebiet und hat kampfmittelgefährdet.

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2413). Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird dieses Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften der vor dem 20.Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB, abgeschlossen.
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)
4. **Raumordnungsgesetz (ROG)** Vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Europarechtanpassungsgesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359)
5. **Raumordnungsverordnung (RoV)** vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2765), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914)
6. **Thüringer Landesplanungsgesetz(ThürLPlG)** vom 18.12.2001 (GVBl. S. 485)
7. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58)
8. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41)
9. **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatschG)** vom 25.03.2002 (BGBl. Teil I S. 1193)*1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl I S.1359)
10. **Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG)** vom 29.04.1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19, 25)
11. **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578)
12. **Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG)** vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17, 550), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465)
13. **Bundeswasserstraßengesetz (BWaStrG)** vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.9.2001 (BGBl. I S. 2376)
14. **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
15. **Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2001 (GVBl. S. 114), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265)
16. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 5.09.2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Europarechtsanpassungsgesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359)
17. **Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (ThürUVPG) vom 06.01.2003 (GVBl. S.19)
18. **Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)** vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19, 25)
19. **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286)
20. **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)

Stand:05.11.2004

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit den Liegenschaftskataster nach dem Stand von 16.03.00 übernommen.

Erfurt, den 16.03.00

gez. Woitas
Leiter des Katasteramtes

Planverfasser vor der Überarbeitung durch das Stadtplanungsamt:

BÜRO 131
Freie Architekten & Stadtplaner
Fuldaer Straße 100
99423 Weimar

Stadtplanungsamt Erfurt

Amtsleiter | Abteilungsleiter | Bearbeiter

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan BRV 487

Der Stadtrat Erfurt hat am 27.05.1998 den Beschluss Nr. 133/98 über die Aufstellung des Bebauungsplanes BRV 487 gefasst, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 05.06.1998.

Erfurt, den 05.10.2000

gez. I.V. Neigefindt
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 27.05.1998 den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die frühzeitige Bürgerbeteiligung beschlossen (Beschluss Nr. 133/1998).

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 05.06.1998, ist vom 15.06.1998 bis zum 17.07.1998 durchgeführt worden.

Erfurt, den 05.10.2000

gez. I.V. Neigefindt
Oberbürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 11.05.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 05.10.2000

gez. I.V. Neigefindt
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 05.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 05.10.2000

gez. I.V. Neigefindt
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 31.07.2000 bis zum 01.09.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 13 vom 21.07.2000 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den 05.10.2000

gez. I.V. Neigefindt
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 06.04.2005 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 34 Abs. 4 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung (Bauordnung) beschlossen.

BESCHLOSSEN

Erfurt, den 29. April 2005

Oberbürgermeister

THÜRINGEN LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ~~durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde~~ Aufsichtsbehörde vom 21.04.2005 Az.: 300-9621.20-05000-BRV 487 vom 21.04.2005

GENEHMIGT

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den April 2005

i.V.

Landeshauptstadt Erfurt
M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Informationszentrums der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

Weimar, den 27. Juli 2005

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar
– Abt. 300 –

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Stadtplanungsamt

BEBAUUNGSPLAN

"Brühl-Martinsgasse"

BP BRV 487

Maßstab: 1 : 500

Datum: 21.09.2000 / 24.11.2004 / 01.02.2005